



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom vom 14. Juli 2022, Zahl: 528/2022, mit dem Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht und Zerlegetätigkeiten im kommunalen Sammelsystem ausgeschrieben werden (Tierkörperverwertungsverordnung)

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Ruden erhebt für die Entsorgung von ablieferungspflichtigen Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten, über die Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen (Tierkörperverwertungsverordnung 2007), sind folgende Gebühren zu leisten.

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat. 1)

je Kilogramm € 0,40

Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2)

je Kilogramm € 0,25

Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen)

je Kilogramm € 0,15

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 10. Juli 2008, Zahl: 9/2/2008-155-Kf, über die Ausschreibung von Tierkörperverwertungsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister

Rudolf Skorpionz

